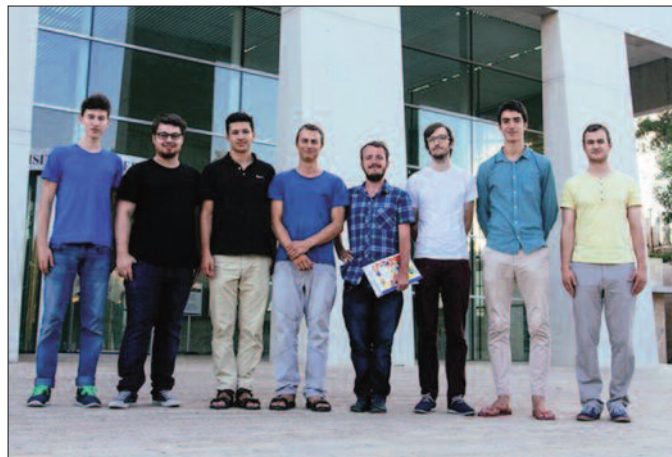




Auslandsdienst in Straßburg: Übersetzungsarbeiten beim Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates.



Künftige Gedenkdiener in Yad Vashem, Jerusalem, eine der Gedenkdienst-Einsatzstellen in Israel.

Freiwillige Auslandsdienste

Mit 1. Jänner 2016 wurden Freiwilligendienste im Ausland neu geregelt. Das Innenministerium ist nicht mehr für den Gedenkdienst zuständig, der im Zivildienstgesetz geregelt war.

Freiwilligendienste stützen sich auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen und unterlagen unterschiedlichen Bedingungen. Daher sah das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung die Bündelung und Absicherung der Auslandsdienste unter Berücksichtigung des gleichberechtigten Zugangs für Frauen und Männer sowie eine gesetzliche Verankerung im Freiwilligengesetz vor.

Der Dienstleistung im Ausland, insbesondere im Rahmen des Gedenkdienstes, kommt nach wie vor auch außenpolitische Relevanz zu.

Die Absicherung dieses Dienstes nicht zuletzt in budgetärer Hinsicht soll daher in bestmöglicher Weise erfolgen. Diesem Gedanken folgte auch die Regelung im Zivildienstgesetz im Jahr 2001, insbesondere durch Regelungen zur Gründung eines Vereins zur Förderung der Finanzierung des Auslandsdienstes.

Die Möglichkeit des Auslandsdienstes für junge Männer wurde in der Zivildienstgesetz-Novelle 1991 veran-

kert. Die Mindestdauer betrug vorerst zwölf, später vierzehn und seit 2006 wieder zwölf Monate. Mit der Reform des Zivildienstes im Jahr 2001 wurde auch die Finanzierung des Auslandsdienstes auf tragfähige Beine gestellt.

Der Verein zur Förderung für Auslandsdienste gewährt finanzielle Zuwendungen an anerkannte Trägerorganisationen, etwa Kostenersatz für die Unterbringung oder das Visum des Auslandsdieners. Dieses System wurde in der seit 1. Jänner 2016 geltenden Neuregelung im Freiwilligengesetz übernommen. Bis Ende 2015 leiste-

ten pro Jahr mehr als 100 Männer einen Auslandsdienst nach dem ZDG; eine „Anrechnung“ auf den ordentlichen Zivildienst war möglich.

Mit der Neuregelung im Budgetbegleitgesetz wurde eine Anpassung des Zivildienstrechts mit 1. Jänner 2016 erforderlich. Diese erfolgte mit der Änderung des Zivildienstgesetzes vom 28. Dezember 2015, BGBl. I Nr. 146/2015. Die Bestimmung des § 12b ZDG entfiel und die Nichtheranziehung zum Zivildienst nach Absolvierung eines Dienstes nach dem Freiwilligengesetz wurde im Zivildienstgesetz neu gefasst.

Verwaltungsvereinfachung.

Mit dem neuen System wurden die Strukturen für Auslandsfreiwilligendienste unter dem Dach des Freiwilligengesetzes zusammengeführt. Die Regelungen über den Einsatz im Rahmen eines Gedenkdienstes im Ausland ergänzen nunmehr jene für den Friedens- und Sozialdienst im Ausland. Das ermöglicht eine einheitliche Abwicklung aller Aspekte der Auslandsdienste.

Im Freiwilligengesetz gelten nun insbesondere folgende Regelungen:

- Zur finanziellen Absicherung der Auslandsfreiwilligendienste wurde ein jährlicher Förderbeitrag des Bundes im Freiwilligengesetz verankert.
- Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen für Frauen und Männer, die Auslandsdienst leisten: mindestens 150 Stunden pädagogische Betreuung und Begleitung, sowie Taschengeld, dessen Höhe innerhalb einer Bandbreite von den Trägern bestimmt werden kann. Durch die Flexibilität der Träger beim Taschengeld können

FREIWILLIGE

Gedenkdienst neu

Die Regelungen zur Leistung eines Gedenkdienstes im Ausland finden sich nunmehr im Freiwilligengesetz.

Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK).

Kontakt: Abteilung VIA/6, Grundsatzangelegenheiten der Senioren, Bevölkerungs- und Freiwilligenpolitik, Mag. Wolfgang Gschliffner. Tel: 01-711 00-6398, wolfgang.gschliffner@sozialministerium.at oder wolfgang.haas@sozialministerium.at, www.freiwilligenweb.at.

die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in verschiedenen Staaten berücksichtigt werden.

- Für die Zeit eines freiwilligen Sozialjahres, freiwilligen Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes oder eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe.
- Die Einsatzstellen der Auslandsfreiwilligendienste werden vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres festgelegt.
- Die Regelungen zum Förderverein entsprechen jenen des ZDG; zusätzlich werden die weiteren Parameter für eine Förderung in einer Förderrichtlinie festgelegt werden. Mit Übergangsregelungen soll Kontinuität des Vereins, der Träger und der Einsatzstellen gewahrt bleiben.

FOTO: VEREIN ÖSTERREICHISCHER AUSLANDSDIENST



Gedenkdiener mit einer österreichischen Schülergruppe in der Synagoge in Auschwitz.

- Bewährte strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt, um einen qualitätsgesicherten Einsatz zu gewährleisten.
- Die soziale Absicherung erfolgt im Sozialversicherungsrecht.

Zivildienstgesetz. Mit der ZDG-Novelle wurde normiert, dass Zivildienstpflich-

tige nach Absolvierung eines mindestens zehnmonatigen freiwilligen Sozial- oder Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes, Friedens- oder Sozialdienstes nicht mehr zum Zivildienst herangezogen werden.

Weiters wird ein Zivildienstpflichtiger nach einer mindestens zehnmonatigen Teilnahme am europäischen

Freiwilligendienst – nach der VO (EU) Nr. 1288/2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“ – nicht mehr zum ordentlichen Zivildienst herangezogen.

Mit den angeführten Novellen zum Freiwilligengesetz und Zivildienstgesetz ist es nun auch Frauen und nicht wehrpflichtigen Männern möglich, Gedenkdienste zur Erinnerung an die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes zu leisten und dabei sozialversicherungsrechtlich abgesichert zu sein.

Für Zivildienstpflichtige bringen die Kompetenzverschiebung und die Begleitmaßnahmen ebenfalls Vorteile, weil die Möglichkeiten, einen Auslandsdienst zu leisten, insbesondere um eine unionsweite Perspektive erweitert wurden.

Peter Andre